

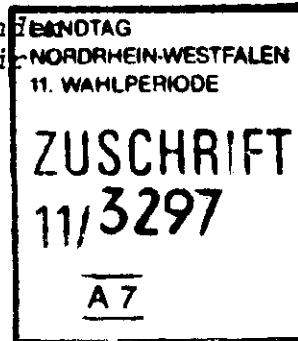
Postfachadresse:
Postfach 5106 20
50942 Köln

Hausadresse:
Lindenallee 13-17
50968 Köln
06.04.1994/sü
Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-1 20
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771-128
Btx 0221 3771

Stadtparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen: NW 1/15-06

An die
Damen und Herren
Mitglieder und stellvertretende
Mitglieder des Ausschusses für
für Innere Verwaltung des
Landtags Nordrhein-Westfalen



Umdruck-Nr.: H 6963

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Landtags-Drucksache 11/5258 hat die Landesregierung den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Diesen Entwurf wollen Sie am 28./29. April 1994 in einer Klausurtagung erneut beraten. Erlauben Sie uns daher, Ihnen nochmals die Hauptkritikpunkte aus kommunaler Sicht in Erinnerung zu rufen:

- Die Ausweitung der Aufgaben der Personalvertretung allgemein und das neue Teilnahmerecht an Auswahlverfahren,
- die Erweiterung des Initiativrechtes der Personalvertretung auch auf Einzelfälle,
- die Schaffung eines Kontrollrechtes der Personalvertretung gegenüber dem Leiter der Dienststelle und
- die Erweiterung der Mitbestimmungstatbestände

begegnen gravierenden Bedenken. Dies gilt einerseits, weil diese kostenträchtigen Neuerungen angesichts der Haushaltslage keineswegs vertretbar sind, andererseits jedoch auch, weil sie ein gesundes Maß des Interessenausgleichs zwischen einer sachgerechten Leitung der Dienststelle und berechtigten Interessen des Personals vermissen lassen.

Es ist vorgesehen, das Initiativrecht des Personalrates in mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten auch auf die Fälle auszuweiten, in denen nur einzelne Beschäftigte betroffen sind. Dieses Initiativrecht widerspricht prinzipiell der Systematik des Personalvertretungsrechtes. Die langjährige gefestigte Rechtsprechung

auch des Bundesverwaltungsgerichts hat immer wieder festgestellt, daß der Personalrat **nicht** Sachwalter einzelner Beschäftigter ist. Diese können ihre Interessen im Verwaltungs- bzw. Arbeitsgerichtsverfahren durchsetzen. Es ist zweifelhaft, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung solche Initiativrechte bei einer entsprechenden Gesetzesänderung für zulässig halten würde.

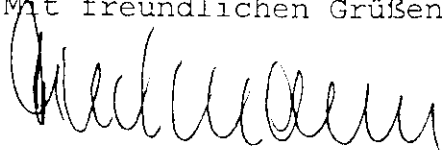
Die Ergänzung des Initiativrechtes der Personalvertretung wird eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Initiativanträgen des Personalrates zur Folge haben. Abgesehen davon, daß sie eine effektive Steuerung in der Personalwirtschaft behindern, werden sie die Haushalte belasten. Angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist es nicht vertretbar, zusätzliche Personalkosten in Haupt- und Personalämtern durch diese Erweiterungen zu verursachen. Die Änderung des § 66 Abs. 4 LPVG sollte daher unbedingt unterbleiben.

Mit der Neuregelung des § 71 Abs. 2 wird ein Kontrollrecht der Personalvertretung geschaffen. Die Berichtspflicht des Dienststellenleiters an die Personalvertretung steht seiner Verantwortung und Organisationsgewalt diametral entgegen. Der Dienststellenleiter entscheidet, wann und ob eine Maßnahme, ungeachtet der Beteiligung der Personalvertretung, die ja nur eine **Mitbestimmung** ist, durchgeführt wird. Diese arbeits- und kostenaufwendige Bürokratisierung wird daher abgelehnt.

Die Vorschrift des § 72 Abs. 5 schafft neue Mitbestimmungstatbestände bei Organisationsuntersuchungen und strukturellen Veränderungen in den Dienststellen. Das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung erhält augenblicklich eine besondere Bedeutung, die die Städte dazu zwingt, alle organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung von Personal- und Sachkosten ernstlich zu prüfen. Die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung ist eine Notwendigkeit, die auch von privaten Beratungsfirmen begleitet wird. Warum bereits die bloße Beauftragung Externer zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit der Dienststelle dem stärksten Beteiligungsrecht der Personalvertretung, der Mitbestimmung, unterliegen soll, ist unverständlich. Selbst wenn durch die Neuregelung des § 66 Abs. 6 ein Einigungsstellenverfahren ausgeschlossen ist, wird diese Beteiligung in der Praxis zu deutlichen Zeitverlusten führen.

Im Rahmen der Reform der Gemeindeordnung wird derzeit auch eine Experimentierklausel diskutiert, um die Fortentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Budgetierung, dezentrale Ressourcenverantwortung, Controlling) zu ermöglichen. Deren Einführung macht jedoch nur dann Sinn, wenn sie nicht gleichzeitig durch Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes in ihrer Intention, nämlich der Schaffung unbürokratischer Möglichkeiten zum Ausprobieren neuer Strukturen, ausgehöhlt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann